

16. Juni 1967

63

Für das Nachschlagewerk!	Ja	} auszugsweise
Für die Fachpresse!	Ja	
Für die amtliche Sammlung!	Nein	

Gesetz: BGB §§ 195, 196, 201, 259 Abs. 2, § 814; ZPO §§ 421 ff.,
448, 496 Abs. 3

Leitsätze:

1. Läßt der Arbeitnehmer Teile seines Arbeitsentgelts auf einem Konto bei seinem Arbeitgeber mit der Maßgabe stehen, daß nicht die beiderseitigen Forderungen selbständig geltend gemacht werden, sondern daß sie in dem am Schluß der Rechnungsperiode sich ergebenden Saldo aufgehen, so verlieren die einzelnen Posten ihren rechtlichen Charakter als Forderungen auf Arbeitsvergütung und werden Rechnungsposten eines "unechten Kontokorrentverhältnisses". Für die Forderung auf den Saldo dieses Kontos gilt die normale Verjährungsfrist von 30 Jahren nach § 195 BGB.
2. Ableistung eines Offenbarungseides nach § 259 Abs. 2 BGB kann nicht verlangt werden, wenn der Arbeitnehmer als Gläubiger nicht die Richtigkeit der Einnahmen, sondern die Richtigkeit der auf der Ausgabenseite des Darlehenskontos verbuchten Rechnungsposten bestreitet. Der Streit über die Richtigkeit der auf dem Darlehenskonto verbuchten Ausgaben muß nach den allgemeinen Regeln der Beweislastverteilung geführt werden.

Aktenzeichen: 3 AZR 370/66

Urteil des BAG vom 16. Juni 1967

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
16. Juni 1967

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

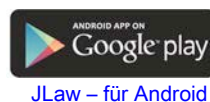
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Juni 1967 durch die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und die Bundesrichter Dr. Gröninger und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Sinning und Röglin für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 26. Juli 1966 - 8 Sa 180/66 - wird zurückgewiesen, soweit das Landesarbeitsgericht die Klage auf Zahlung einer Rente von monatlich

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



800,-- DM abgewiesen hat.

2. Im übrigen wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin ist Alleinerbin ihres am 11. September 1960 verstorbenen Ehemannes C A . Dieser war bis zu seinem Tode als Angestellter bei der Beklagten zu 1) beschäftigt. Inhaberin der Beklagten zu 1) war, als C A starb, seine Mutter, die Beklagte zu 2). Im Mai 1961 übertrug die Beklagte zu 2) die Firma A auf ihren zweiten Sohn M A , den jetzigen Inhaber der Beklagten zu 1).

Neben seinem Gehalt von 1.150,-- DM bezog C A bis 1958 eine Jahresvergütung von 16.200,-- DM. Seit 1959 wurde ihm eine Umsatzbeteiligung gezahlt. Für das Jahr 1959 betrug die Umsatzbeteiligung 5.849,04 DM und für das Jahr 1960 anteilmäßig 3.161,95 DM. Zwischen den Parteien ist streitig, ob C A zu seinen Lebzeiten mit den Beklagten eine Vereinbarung darüber getroffen hat, daß er künftig anstelle der Jahresvergütung eine Umsatzbeteiligung erhalten sollte.

Die Umsatzbeteiligung für 1960 ist der Klägerin nicht ausbezahlt worden. Die Klägerin hatte zunächst ein Gnadengehalt in Höhe von 3.450,-- DM erhalten. Später haben die Beklagten erklärt, ein Gnadengehalt stehe ihr nicht zu; sie verrechneten die gezahlten Beträge mit der Umsatzbeteiligung für das Jahr 1960.

C A hatte in der Firma Gelder stehenlassen. Diese stehengelassenen Beträge wurden einem sogenannten

"Darlehenskonto" gutgeschrieben. Von diesem Konto hatte C A teilweise Geldbeträge in bar abgehoben; teilweise hatte er über dieses Konto Abbuchungen, Steuer-schulden und Rechnungen bezahlt. Der Stand des Kontos war beim Tode von C A zwischen den Parteien strei-tig.

Zwischen C A und der Beklagten zu 1) ist im Jahre 1955 ein Pensionsvertrag mit Witwenrente abge-schlossen worden. Die Parteien streiten auch darüber, ob aufgrund eines angeblich im Jahre 1959 geschlossenen Änderungsvertrages der Anspruch auf Witwenrente entfallen ist.

Die Klägerin hat mit ihrer Klage, soweit es jetzt noch interessiert, folgendes verlangt:

1.
 - a) Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des Unterschieds-betrages zwischen der Jahresvergütung und der Umsatzbe-teiligung, und zwar für das Jahr 1959 einen Betrag von 10.350,90 DM und für das Jahr 1960 eine solche in Höhe von 7.638,05 DM jeweils mit Zinsen;
 - b) Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines Gnadenge-halts für die Monate Oktober bis Dezember 1960 von ins-gesamt 3.450,-- DM mit Zinsen;
2. Verurteilung der Beklagten zur Leistung des Offenbarungs-eides dahin, daß sie die Angaben über die nicht ent-nommenen Gehälter von C A so vollständig gemacht hätten, wie sie dazu in der Lage seien, insbe-sondere keine falschen Entnahmen aufgeführt hätten;
3. Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des sich aus der Ableistung des Offenbarungseides zugunsten der Klägerin ergebenden Betrages, soweit er nicht schon durch den Zahlungsantrag zu Ziffer 1 erfaßt ist;
4. Verurteilung der Beklagten, an die Klägerin eine monat-liche Rente von 800,-- DM mit Zinsen zu zahlen, be-ginnend mit dem 1. Januar 1961.



Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten. Sie haben die Ansprüche der Klägerin bestritten und Verjährung sowie Verwirkung geltend gemacht.

Das Arbeitsgericht hat die Zeugen K , B und M gehört und sodann der Klage zum Teil stattgegeben. Es hat die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin zu ihren Lebzeiten bis zu ihrer Wiederverheiratung eine Rente von 600,-- DM seit dem 1. Januar 1964 nebst Zinsen zu zahlen. Im übrigen hat das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen.

Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Steuerbevollmächtigten S . Es hat ferner die Beklagte zu 2) und M A als Inhaber der Beklagten zu 1) als Partei darüber vernommen, ob 1959 der Rentenanspruch der Klägerin durch Vereinbarung zwischen der Beklagten zu 2) und C A aufgehoben worden ist. Alsdann hat das Landesarbeitsgericht die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageanträge weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision der Klägerin ist unbegründet, soweit sie sich gegen die Abweisung ihrer Klage auf Witwenrente wendet.

Das Landesarbeitsgericht ist aufgrund einer eingehenden Würdigung der Aussage des in erster Instanz vernommenen Zeugen M und der Aussage des Zeugen S sowie der Aussagen der Beklagten als Partei zu dem Ergebnis gekommen, die C A im Jahre 1955 gegebene Ruhegeldzusage sei im Jahre 1959 durch Vereinbarung zwischen diesem und seiner Mutter, der Beklagten zu 2), als damaliger Inhaberin der Beklagten zu 1), dahin abgeändert worden, daß die Witwenpension gestrichen wurde, und zwar weil man dies steuerlich



für günstiger gehalten habe. Hierin liegt eine Tatsachenfeststellung, an die das Revisionsgericht gemäß § 72 Abs. 3 ArbGG, § 561 Abs. 2 ZPO gebunden ist, sofern die Revision diese Feststellung nicht mit begründeten Revisionsrügen gemäß § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO angreift (BAG AP Nr. 1 zu § 157 BGB).

Die Verfahrensrügen der Revision sind indessen sämtlich nicht begründet:

1. Die Revision meint, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht angenommen, daß die Versorgungsvereinbarung von 1955 durch Vereinbarung geändert werden konnte. In diesem Zusammenhang erhebt die Revision zwei Rügen.

a) Sie meint zunächst, das Landesarbeitsgericht hätte prüfen müssen, ob die Versorgungszusage mit einem Widerrufsvorbehalt des Arbeitgebers belastet gewesen sei oder nicht, und ob ein Rechtsanspruch sogleich oder erst mit dem Tode des Arbeitnehmers begründet sein sollte (§ 331 BGB).

Es ist nicht zu erkennen, warum die Revision diese Prüfung verlangt. Das Landesarbeitsgericht ist nicht von einem Widerruf der Versorgungszusage ausgegangen, sondern es hat einen Änderungsvertrag als erwiesen angesehen. Auch eine vorbehaltlos gegebene Versorgungszusage kann durch Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geändert werden. Dafür, daß etwa bereits entstandene Rechte der Klägerin einer Verfügung der Vertragsparteien über die Versorgungszusage im Wege gestanden hätten, fehlt jeder Anhaltspunkt. Nach § 331 Abs. 1 BGB erwirbt der Dritte im Zweifel das Recht auf die Leistung erst mit dem Tode des Versprechensempfängers, wenn die Leistung an den Dritten erst nach dessen Tod erfolgen soll. So sind in aller Regel auch die Zusagen von Versorgungsleistungen zugunsten der Hinterbliebenen eines Arbeitnehmers auszulegen. (In dem von der Revision zitierten Fall BAG 2, 101 = AP Nr. 7 zu § 242 BGB Ruhegehalt war es nicht anders.) Der Vortrag der Klägerin bietet nicht den geringsten Grund,



für ihren Fall etwas anderes anzunehmen, um so weniger als die Klägerin nach ihrem eigenen Vortrag erst durch die Tätigkeit des Steuerberaters H im Verlauf dieses Rechtsstreits von der Versorgungszusage überhaupt etwas erfahren hat.

b) Die Revision vermißt eine Prüfung, ob der Wille der damaligen Vertragsparteien nicht dahin gegangen sei, die Ruhegeldzusage von 1955 nur im Rahmen einer erbrechtlichen Regelung abzuändern. Das Landesarbeitsgericht hatte keinen Anlaß, in eine solche Prüfung einzutreten. Selbst wenn C A und seine Mutter als damalige Inhaberin der Beklagten zu 1) im Jahre 1955 davon ausgegangen sein sollten, daß die Versorgungszusage nur zusammen mit einer Regelung der Erbansprüche von C A geändert werden könnte, und selbst wenn dies - wofür nichts spricht - Vertragsinhalt geworden sein sollte, so stand es doch den Vertragspartnern frei, ihren ursprünglichen Vertrag wieder zu ändern und nunmehr eine Ruhegeldzusage mit dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Inhalt, nämlich ohne Witwenversorgung, abzuschließen.

Das gleiche gilt für die im Jahre 1959 abgeschlossene Änderungsvereinbarung. Weder der Parteivortrag der Klägerin noch die Zeugenaussagen geben einen Anhaltspunkt dafür, daß C A der Änderung der Ruhegeldzusage 1955 nur zustimmen wollte, wenn durch Erbvertrag oder durch eine andere auf betrieblicher Ebene liegende Regelung er und seine Familie sichergestellt würden. Allein aus der während der Besprechung mit der Beklagten zu 2) und dem Zeugen S von C A gemachten Äußerung "sie (C A und sein Bruder) erben den Betrieb ja doch und könnten sich nicht selbst eine Rente aussetzen", kann dies entgegen der Meinung der Revision nicht geschlossen werden.

Vielmehr lagen den Versorgungsvereinbarungen nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts steuerliche Erwägungen zugrunde. Zunächst wollte man Pensionsrückstellungen bilden. Später erschien dies nicht mehr so günstig, und man beschloß, die Versorgungszusagen rückgängig zu



machen und die Rückstellungen aufzulösen, und zwar in zwei Etappen, zunächst die Zusage einer Witwenpension, später den übrigen Teil der Zusage.

2. Die Revision meint, das Landesarbeitsgericht habe den Änderungsvertrag nicht als erwiesen erachten dürfen, ohne ausdrücklich zu prüfen, ob vielleicht 1959 nur unverbindliche Diskussionen geführt worden seien. Ferner hätten bei der Bestimmung von Inhalt und Umfang des angeblichen Änderungsvertrages die Vertragsofferte des Arbeitgebers, die Annahme der ihrem Inhalt nach festgestellten Offerte des Arbeitgebers durch C A und schließlich der "Consensus der Parteien des Anstellungsverhältnisses über den Wegfall der Hinterbliebenenversorgung 'hier und jetzt' oder erst in Zukunft im Rahmen einer entweder auf betrieblicher Ebene oder erbrechtlichen Ebene zu treffenden Neuregelung" zum Gegenstand ausdrücklicher richterlicher Feststellung gemacht werden müssen.

Auch diese Rügen sind unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß es während der Besprechung zwischen der Beklagten zu 2), C A und dem Zeugen S noch nicht zu einer Vereinbarung über die Änderung der Ruhegeldzusage gekommen ist. Zu dieser Vereinbarung ist es vielmehr nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts erst später, nämlich nach der Besprechung des C A und der Beklagten zu 2) mit dem Zeugen S und vor der Äußerung des Verstorbenen gegenüber dem Zeugen M , gekommen. Daraus ist zu ersehen, daß das Landesarbeitsgericht bei seiner sorgfältigen Beweiswürdigung sehr wohl zwischen vorbereitenden Diskussionen und Vertragsschluß unterschieden hat. Es brauchte nicht die einzelnen juristischen Elemente des Vertragsschlusses jeweils gesondert festzustellen. Diese Forderung der Revision ist überspitzt und lebensfremd. Wenn schließlich die Beklagte zu 2) nach dem Tode ihres Sohnes C im Jahre 1961 die Firma auf Rentenbasis ihrem zweiten Sohn M übertragen hat, so ist unerfindlich, inwiefern die Revision meint, dieser Umstand sei für die



Auslegung der Willenserklärungen von C A und der Beklagten zu 2) im Jahre 1959 rechtserheblich, und es sei ein besonders handgreiflicher Auslegungsfehler, daß das Landesarbeitsgericht diesen Komplex außer acht gelassen habe. Die rechtliche Wertung dieses späteren Tatbestandes steht hier nicht zur Diskussion.

3. Aus dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts BAG 2, 101 = AP Nr. 7 zu § 242 BGB Ruhegehalt kann die Revision nichts für sich herleiten. Insbesondere ergibt sich daraus keine Verletzung der Denkgesetze. In dem dritten der dieser Entscheidung vorausgestellten Leitsätze heißt es: " An die Bestimmtheit einer Erklärung, auf Ruhegehalt für sich und seine Ehefrau verzichten zu wollen, sind strenge Anforderungen zu stellen." Hier geht es aber, im Gegensatz zu dem zitierten Urteil nicht darum, eine Erklärung des Arbeitnehmers oder des Pensionärs auszulegen oder den Erklärungsgehalt von dessen Verhalten zu ermitteln; es geht vielmehr einzig und allein um die Frage, ob C A eine bestimmte Erklärung, nämlich die Zustimmung zu dem Änderungsvertrag, überhaupt abgegeben hat. Im übrigen ist hier - anders als in dem Fall aus BAG 2, 101 = AP Nr. 7 zu § 242 BGB Ruhegehalt - das Verhalten des C A motiviert, da er aus steuerlichen Gründen ein Interesse daran hatte, nicht nur für sich selbst sondern auch für seine Ehefrau die Ruhegeldzusage zu ändern und später aufzuheben.

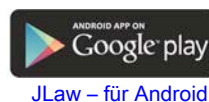
4. Die Klägerin kann ihre Revision auch nicht auf einen Verfahrensfehler stützen, weil das Landesarbeitsgericht von ihr angetretene Beweise übergangen hätte.

a) Die Revision meint, das Landesarbeitsgericht hätte entsprechend dem Beweisangebot der Klägerin in ihrer Berufungserwidernng vom 9. Juli 1966 den Beklagten nach §§ 421 ff. ZPO Vorlage der Versorgungszusage von 1955 aufgeben müssen. Mit dieser Urkunde hatte die Klägerin beweisen wollen, daß die Versorgungszusage keinen Widerrufsvorbehalt enthielt. Die Revision übersieht, daß es auf den Widerrufsvorbehalt nicht ankommt, wie oben zu 1 a) dargelegt ist. Das Landesarbeitsgericht hat keinen Widerruf der Versorgungszusage angenommen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sondern einen Änderungsvertrag. Inwiefern die Urkunde hierzu etwas ergeben soll, hat die Revision nicht darge-
tan.

b) Auch den auf Seite 7 der Berufungserwiderung vom 9. Juli 1966 angebotenen Beweis brauchte das Landes-
arbeitsgericht nicht zu erheben. Die Klägerin bezieht
sich hier auf das Zeugnis des Versicherungsmathematikers
S ; dieser sollte bekunden, daß die Rückstellun-
gen, die die Beklagte zu 1) gebildet hatte, vor und nach
1959 steuerlich zulässig waren. Das Landesarbeitsgericht
hat nichts Gegenteiliges angenommen. Es ist lediglich auf-
grund der Aussage des Zeugen S davon ausgegangen,
daß die Beklagten und C A die Rückstellungen
1959 nicht mehr als so günstig ansahen.

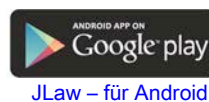
5. Die Revision rügt weiter Verletzung des § 448 ZPO;
sie meint, das Landesarbeitsgericht hätte nicht die Be-
klagten als Partei vernehmen dürfen. Die Entscheidung
darüber, ob die beweispflichtige Partei vernommen werden
soll, steht im Ermessen des Berufungsgerichts. Das Revi-
sionsgericht kann nur nachprüfen, ob das Landesarbeitsge-
richt bei seiner Ermessensentscheidung die Grenzen seiner
Berufungsbefugnis außer acht gelassen hat (Stein-Jonas, ZPO, Bd. 1,
18. Aufl., § 448 Bem. VI). Dies ist hier nicht der Fall.

a) Die Revision beanstandet in diesem Zusammenhang, daß
das Landesarbeitsgericht nicht entsprechend dem Antrag
der Klägerin in ihrer Berufungserwiderung vom 9. Juli
1966 die Vorlage der geänderten Versorgungszusage aus
dem Jahre 1959 verlangt hat. Die Revision will damit
offenbar sagen, daß ohne diese Urkunde, lediglich aufgrund
der zu den Akten gegebenen Durchschläge, die umstrittene
Vereinbarung über die Streichung der Witwenpension nicht
als wahrscheinlich angesehen werden durfte. Eine gewisse
Wahrscheinlichkeit der zu beweisenden Parteibehauptung
ist aber anerkanntermaßen Voraussetzung der Parteiver-
nehmung nach § 448 ZPO. Dies hat das Landesarbeitsgericht
nicht verkannt. Es hat im Gegenteil aufgrund der Aussagen



der Zeugen M und S sehr sorgfältig begründet, warum es die Vereinbarung über den Wegfall der Witwenpension unter den besonderen Verhältnissen des Falles für wahrscheinlich gehalten hat. Da die fragliche Vereinbarung auch mündlich getroffen sein kann, ist kein Ermessensfehler festzustellen, wenn das Landesarbeitsgericht der Urkunde nicht weiter nachgegangen ist, sondern die Beklagten vernommen hat, zumal die Beklagte zu 2) ausgesagt hatte, schriftlich sei mit ihrem Sohn C nichts gemacht worden. Eine Vernehmung der Klägerin kam nicht in Betracht, da sie nach ihrem eigenen Vortrag an diesen Besprechungen nicht teilgenommen hat.

b) Die weitere Rüge, das Landesarbeitsgericht habe die Vertrauenswürdigkeit der Beklagten nicht nachgeprüft, ist ebenfalls nicht begründet. Die Klägerin hatte keine Tatsachen behauptet, die gegen die Glaubwürdigkeit der Beklagten sprechen. Davon, daß schon die angebliche Unsachlichkeit ihrer Schriftsätze die Unglaubwürdigkeit der Beklagten ergäben, kann keine Rede sein. Auf Unglaubwürdigkeit ist nicht schon deshalb zu schließen, weil die Beklagten in ihren Schriftsätzen die Klägerin angegriffen haben. Vertrauensunwürdigkeit einer Partei kann sich aus deren Prozeßführung z.B. dann ergeben, wenn sie im Prozeß unwahre Behauptungen aufstellt oder Behauptungen der Gegenseite wahrheitswidrig bestritten hat (RGZ 145, 271 [273]). Aus den Prozeßakten ergibt sich aber kein Hinweis in dieser Richtung. Wenn die Beklagte zu 2) ihren Betrieb auf ihren zweiten Sohn, den jetzigen Inhaber der Beklagten zu 1), übertragen hat, so braucht sie - im Gegensatz zu der Meinung der Revision - deshalb noch nicht unglaubwürdig zu sein. Solange aber keine Tatsachen gegen die Glaubwürdigkeit der Beklagten sprachen, brauchte das Landesarbeitsgericht sich mit dieser Frage in seinen Entscheidungsgründen nicht ausdrücklich auseinanderzusetzen. Nichts gibt Anlaß, daran zu zweifeln, daß es die Glaubwürdigkeit geprüft hat.



6. Die Revision rügt schließlich, daß das Landesarbeitsgericht den Verhandlungstermin vom 26. Juli 1966 nicht von Amts wegen aufgehoben hat, obgleich die Klägerin, deren persönliches Erscheinen angeordnet war, sich für diesen Tag entschuldigt hatte. Die Revision übersieht aber, daß der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin selbst in seinem Schriftsatz vom 20. Juli 1966 lediglich darum gebeten hatte, die Klägerin vom persönlichen Erscheinen im Termin zu entbinden. Im übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern das angefochtene Urteil auf diesem angeblichen Prozeßverstoß beruhen soll.

7. Die Verfahrensrügen der Revision gegen die Beweiswürdigung durch das Landesarbeitsgericht sind somit sämtlich nicht begründet. Damit steht für die Revisionsinstanz bindend fest, daß der Anspruch auf Witwenrente aus der Versorgungszusage von 1955 durch Vereinbarung zwischen C A und der Beklagten zu 2) gestrichen worden ist. Das Landesarbeitsgericht hat also insoweit die Klage zu Recht abgewiesen.

II. Im übrigen ist die Revision begründet.

1. Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen der bis 1958 gezahlten festen Jahresvergütung und der danach gewährten Umsatzprovision

Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Zahlung der Differenz zwischen der festen Jahresvergütung und der Umsatzprovision für 1959 und 1960 ist nicht verjährt.

Das Landesarbeitsgericht hat allerdings zutreffend die zweijährige Verjährungsfrist gemäß § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB angewendet, da die Klägerin als Erbin nach ihrem Ehemann Arbeitsentgelt verlangt.

Das Landesarbeitsgericht hat jedoch die Verjährungsfrist nicht richtig berechnet. Bei wiederkehrenden Leistungen kommt es für die Verjährungsfrist auf die Fälligkeit der einzelnen Ansprüche an (vgl. z.B. Soergel-



Siebert, BGB, Bd. 1, 9. Aufl., § 198 Bem. 1 f. und 8; Palandt-Danckelmann, BGB, 26. Aufl., § 198 Bem. 1), und zwar beginnt die kurze Verjährungsfrist in den Fällen der §§ 196, 197 BGB mit dem Schluß des Jahres, in dem die einzelnen Ansprüche fällig wurden (§ 201 BGB). Das Landesarbeitsgericht ist irrtümlich davon ausgegangen, daß die Jahresvergütung jeweils in dem Jahr fällig wurde, für das sie geschuldet war. Nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten sind aber die feste Jahresvergütung (Tantieme) und die Umsatzbeteiligung aufgrund einer mit C A getroffenen Vereinbarung diesem immer erst nach zwei Jahren gutgeschrieben worden. Dies wird bestätigt durch die von den Beklagten überreichte Aufstellung ihres Steuerberaters S . In dieser Aufstellung erscheinen die Tantiemen und Umsatzvergütungen jeweils zwei Jahre nach dem Jahr, für das sie geschuldet wurden. Die Umsatzvergütung für 1959 ist dem Ehemann der Klägerin unter dem Datum vom 15. Februar 1961 gutgeschrieben worden. Für das Jahr 1962 fehlt eine entsprechende Buchung, weil die Beklagten die Umsatzvergütung für das Jahr 1960 mit dem von ihnen in den Monaten Oktober bis Dezember 1960 an die Klägerin gezahlten Gnadengehalt aufgerechnet haben. Ist aber die Tantieme für 1959 erst im Jahr 1961 fällig geworden, dann war sie bei Eingang der Klageschrift am 31. Dezember 1963 (§ 46 Abs. 2 ArbGG, § 496 Abs. 3 ZPO) noch nicht verjährt, erst recht nicht die Tantieme für 1960.

Das Landesarbeitsgericht wird deshalb prüfen müssen, ob die Klägerin die Jahresvergütung für 1959 und 1960 verlangen kann oder ob die Beklagten, wie sie behaupten, mit C A zu dessen Lebzeiten vereinbart hatten, daß dieser vom Jahre 1959 an anstelle der festen Jahresvergütung nur noch eine Umsatzbeteiligung erhalten sollte.

2. Anspruch auf Gnadengehalt

Es ist nicht recht verständlich, inwiefern die Klägerin Gnadengehalt verlangt; nach ihrem eigenen Vortrag hat sie das ihrem verstorbenen Ehemann zustehende Gehalt für die



Monate Oktober bis Dezember 1960 in Höhe von insgesamt 3.450,-- DM erhalten.

In Wahrheit will sich die Klägerin offenbar gegen die nachträgliche Anrechnung dieser Zahlungen auf die Umsatzbeteiligung für 1960 wehren. Das Landesarbeitsgericht wird hier gemäß § 139 ZPO auf eine Klärung hinwirken müssen. Dabei ist zu beachten, daß es den Beklagten verwehrt sein dürfte, das einmal gezahlte Gnadengehalt zurückzufordern. Sofern die Beklagten nicht vertraglich verpflichtet waren, Gnadengehalt zu zahlen, steht einer Rückforderung § 814 BGB entgegen. Die Beklagten wußten entweder, daß sie zur Zahlung nicht verpflichtet waren oder die Zahlung des Gnadengehaltes entsprach doch wegen der engen familiären Bindungen der Parteien einer sittlichen Pflicht. Hatten aber die Beklagten keinen Rückforderungsanspruch, dann konnten sie auch nicht mit diesem angeblichen Anspruch gegen die Forderung der Klägerin auf Umsatzbeteiligung aufrechnen.

3. Anspruch auf Verurteilung zur Ableistung des Offenbarungseides und zur Zahlung der entsprechenden Beträge

a) Auch hinsichtlich der Forderungen aus dem Darlehenskonto hat das Landesarbeitsgericht zu Unrecht Verjährung angenommen.

Das Landesarbeitsgericht verkennt, daß mit der Errichtung des sogenannten Darlehenskontos ein unechtes Kontokorrentverhältnis begründet worden ist. Für die Annahme eines uneigentlichen Kontokorrentverhältnisses genügt es, wenn sich der geschäftliche Verkehr in Form eines Rechnungsverhältnisses in der Weise abspielt, daß nicht die beiderseitigen Forderungen selbständig geltend gemacht werden, sondern daß sie in dem am Schluß der Rechnungsperiode sich ergebenden Saldo aufgehen (Schlegelberger-Hofermehl, HGB, Bd. 3, 4. Aufl., § 355 Bem. 59 ff.; Godin in RGRKomm. z. HGB, Bd. 3, 2. Aufl., Anh. zu § 357 Bem. 1 ff.). So war es hier. Die für C A auf das

Konto eingezahlten Jahres- und Umsatzvergütungen blieben stehen. Die zu seinen Lasten erfolgten Buchungen wurden, wie sich aus der Aufstellung des Steuerbevollmächtigten S ergibt, als Zahlungen auf das, was jeweils geschuldet wurde, betrachtet. Aus dieser Handhabung des Kontos ist der Wille der damaligen Vertragsparteien zu entnehmen, daß der jeweils bei der Errichtung der Bilanz errechnete Saldo des Darlehenskontos eine selbständige Forderung begründen sollte. Damit haben die einzelnen Posten ihren rechtlichen Charakter als Forderungen auf Arbeitsvergütung verloren und sind Rechnungsposten des unechten Kontokorrentverhältnisses geworden. Die Forderung auf den Saldo des Kontos unterliegt nicht der kurzen Verjährungsfrist nach § 196 Abs. 1 Nr. 8 EGB. Es gilt die normale Verjährungsfrist von 30 Jahren nach § 195 EGB (RGZ 132, 326 [330]; Staudinger-Coing, BGB, Bd. 1, 11. Aufl., § 196 Bem. 8 Abs. 2).

b) Das Landesarbeitsgericht wird deshalb nach der Zurückverweisung auch diesen Klageanspruch prüfen müssen. Dazu wird auf folgendes hingewiesen:

Soweit die Klägerin die Ableistung eines Offenbarungseides nach § 259 Abs. 2 EGB verlangt, verkennt sie, daß sie nach dieser Bestimmung die Ableistung eines Offenbarungseides nur verlangen kann, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die in der Rechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht worden sind. Die Klägerin bezweifelt aber - abgesehen von der in diesem Prozeß zur Entscheidung stehenden Frage, ob Jahres- oder Umsatzvergütung zu zahlen ist - nicht die Richtigkeit der Einnahmen, sondern die Richtigkeit der auf der Ausgabenseite des Darlehenskontos verbuchten Rechnungsposten. Ihr Ziel kann sie daher nicht mit § 259 Abs. 2 EGB erreichen, sondern nur mit einer bezifferten Zahlungsklage.

Der Streit über die Richtigkeit der auf dem Darlehenskonto verbuchten Ausgaben muß nach den allgemeinen Regeln



der Beweislastverteilung geführt werden. Die Beklagten werden zu beweisen haben, inwieweit die Forderungen von C A durch Abhebungen oder Überweisungen getilgt sind.

gez. Hilger

Dr. Gröninger

Bundesrichter
Wendel ist beur-
laubt
Hilger

Dr. Sinning

Röglin

